

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2070

Einwohnergemeinde Zuchwil: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) – Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Generelle Wasserversorgungsplanung

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet. Die GWP wurde durch Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, GWP Zuchwil, Situation 1: 2'500; Plan-Nr. WV 38.55.101, 28. Februar 2007
- Technischer Bericht, WV 38.55, 28. Februar 2007
- Hydraulische Netzberechnung (Vollausbau) mit Knotenplan
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen, 28. Februar 2007.

1.2 Auflageverfahren

Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Protokoll vom 3. Mai 2007 mehrheitlich gutgeheissen und den Antrag zur öffentlichen Auflage und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 8. Juni 2007 bis 7. Juli 2007. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2

2.3 Mit der Aufhebung der eigenen Grundwasserfassung „Rütifeld“ für die ordentliche Wasserbeschaffung erfolgt diese neu über den mit der Regio Energie Solothurn abgeschlossenen Wasserlieferungsvertrag.

- 2.4 Die Grundwasserfassung „Rütifeld“ dient nach wie vor der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Fassung unter Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen (gemäss RRB Nr. 2005/858 vom 19. April 2005) auch zur Gewährleistung der regionalen Betriebssicherheit verwendet werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Zuchwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.3 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.6 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.9 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist

den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde Zuchwil zur Kenntnis zu bringen.

3.10 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111137

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Sch: ad acta 0332.013.01, 0640RRB_0711) (2), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80058/ TP 332/220)

Amt für Raumplanung

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Amt für Finanzen (**zur Belastung im Kontokorrent**)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Gemeindepräsidium, 4528 Zuchwil (Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Dossiers (folgen später) (**Einschreiben**)

Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt (Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Zuchwil: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“